

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

1. Adressdaten

Genehmigungsbehörde: LLUR Flintbek

Antragsteller: Windpark Bliesdorf UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Planungsbüro für die UVP-Unterlagen: Büro Brandes

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

<input checked="" type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)	
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	
Anlagenbezeichnung:	N117
Nr. der Anlage 1 des UVPG	1.6.3
Geplante Maßnahme	Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage statt 2 Anlagen vom Typ G90, für die eine Umweltprüfung vorgenommen worden ist. Berücksichtigung des Vorhabens im Teilbereich Grömitz (Errichtung von 3 Windkraftanlagen und Rückbau von 3 Windkraftanlagen).

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
<input type="checkbox"/>	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Biotope nach § 30 BNatSchG	133m
<input type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	
<input type="checkbox"/>	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	
<input type="checkbox"/>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsg)	
<input type="checkbox"/>	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Schutzkriterien	

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. <input checked="" type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 Abs. 3 UVPG)
3. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 1)
5. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 Abs. 1 UVPG)
6. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
6.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)
6.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)
6.3. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)
6.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)

6.5. <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind <p>(UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)</p>
-------------------------------	--

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Neuvorhaben mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 Abs. 1 und 2 UVPG)
8. <input type="checkbox"/> 8.1. <input type="checkbox"/> 8.2. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u> <ul style="list-style-type: none"> - allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) - keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG)
9. <input type="checkbox"/> 9.1. <input type="checkbox"/> 9.2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u> <ul style="list-style-type: none"> - das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) - für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder <ul style="list-style-type: none"> • sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UVPG)
10. <input type="checkbox"/> 10.1. <input type="checkbox"/> 10.2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kumulierende Vorhaben, die zusammen <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 Abs. 2 UVPG) - die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder <u>überschreiten</u> (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 Abs. 3 UVPG)
11. <input type="checkbox"/> 11.1. <input type="checkbox"/> 11.2. <input type="checkbox"/> 11.3. <input type="checkbox"/>	Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> - das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen und bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

11.4. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 Abs. 4 UVPG)</p>
11.5. <input type="checkbox"/>	<p>- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß §6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist <p>(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)</p>
11.6. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind <p>(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)</p>
11.7. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind <p>(standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG)</p>
11.8. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind <p>(allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)</p>
11.9. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind <p>(standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)</p>
11.10. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)</p>
12. <input type="checkbox"/>	<p><u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 Abs. 1 UVPG)</p>

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	4%
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	10.751 qm
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	Bis zu 7.500 qm
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	1.200 m ³ Fundamentbau (363,1 qm x 3,2 m) Bis zu 2.788 m ³ Erschließung und Kranaufstellflächen (5.575 qm x 0,5 m) Kabelgräben 1.295 m ³ für temporäre Bodenversiegelung
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	1 x 200m statt 2 x 150m
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	3,6 MW
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	50 Fahrten Bauphase 12 Fahrten Betriebsphase pro Jahr
Art und Umfang der eingesetzten Energie	Keine
Sonstige Angaben	Keine

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	Betrieb von 19 Windkraftanlagen
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	Rückbau von 3 Windkraftanlagen und Neubau von 3 Windkraftanlagen im Windpark Körnick

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	Keine
Einleitung in Oberflächengewässer	Keine dauerhaften; ggf. Einleitung von Schichtenwasser im Rahmen des Fundamentbaus.
Entnahme aus Oberflächengewässern	Keine
Grundwasserentnahme	Keine

Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Bis zu 7.500 qm
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Biotope der Äcker in Biotope der versiegelten oder teilversiegelten Flächen.
Veränderung des Landschaftsbildes	Verspargelung“ der Landschaft bzw. Errichtung von weiteren vertikalen technischen Elementen im Außenbereich.
Art und Menge des Wasserverbrauchs	Keine

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	<p>Während der Bauphase: 30 m² PE-Folie, 100 m² Pappe, 50 m² Papierreste (Papiertücher), bis zu 500 kg Holz, 2 m³ Styropor, 5 kg Teppichreste, bis zu 30 kg Kabelreste, 1 kg Kabelbinderreste, 30 kg Verpackungsmaterial. 20 kg haushaltsähnliche Abfälle, 10 kg Putzlappen (mit Fett und Ölresten), Altfarben, Spraydosen, Dichtmittel.</p> <p>Nach Inbetriebnahme : 8,5 kg Ölfilter u. ä., 0,5 kg und 1 m² Belüftungsfiler u. ä., 4 kg Kohlebürsten, 17 kg Bremsbeläge, 0,247 t Kühlwasser, 1,5 kg Fett, 45 kg Blei-Akkumulatoren, 0,144 m³ Öl, 2 kg Papiertücher, 25 kg, Putzlappen, 10 kg Restmüll.</p> <p>Windenergieanlagen benötigen während des Betriebes Dauerschmierstoffe für verschiedene Lager und Öle für die Motoren. Im Rahmen der Wartung werden diese Schmierstoffe und Öle vom Servicepersonal aufgefüllt bzw. ersetzt und Dichtungen geschmiert, im jeweiligen Servicelager zwischengelagert und dann ordnungsgemäß beim ansässigen Entsorgungsunternehmer im Begleitscheinverfahren entsorgt.</p>
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	Keine
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	nicht gefährliche Abfälle
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	Keine
Art der vorgesehenen Entsorgung	Gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
<p>Emissionen und Stoffeinträge in</p> <ul style="list-style-type: none"> Luft, Boden, Gewässer, Grundwasser <p>jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge</p>	<p>Beim Bau, Betrieb und Abbau der beantragten Windenergieanlagen erfolgen keine flüssigen, feste oder gasförmige Emissionen in Boden, Gewässer und Grundwasser.</p>

<p>Art und Umfang der Emissionen von</p> <p>Lärm</p> <p>Erschütterungen (Sprengungen)</p> <p>Licht</p> <p>Gerüche</p> <p>Elektromagnetische Felder</p> <p>(Ab)Wärme</p> <p>Klimarelevante Gase</p>	<p>Temporär erfolgen - je nach Witterung - Staubemissionen und Bodenvibrationen, die aber aufgrund der Entfernung, die nächsten Wohnhäuser nicht erreichen werden.</p> <p>Die derzeit gültigen Lärmrichtwerte werden bei einem Bau der beantragten Anlage nicht überschritten.</p> <p>Beim Bau, Betrieb und Abbau der beantragten Windenergieanlage erfolgen Lärmemissionen. In Bezug auf die Lärmemissionen werden aber alle Richtwerte eingehalten.</p> <p>Die beantragte Anlage wird mit einer Tag- und Nachtkennzeichnung ausgestattet. Die Befuerung von Windenergieanlagen in einer Windfarm wird zentral über einen Parkrechner synchronisiert. Die Befuerung einer Windenergieanlage wird mit einem Sichtweitenmessgerät und einer Lichtstärkenregelung ausgerüstet. Erhebliche Lichtemissionen sind nicht zu erwarten, da die Anlage mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.</p>
<p>Sonstige Angaben</p>	<p>Keine</p>

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
<p>Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, • wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder • Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe 	<p>Keine Windenergieanlagen benötigen während des Betriebes Dauerschmierstoffe für verschiedene Lager und Öle für die Motoren. Im Rahmen der Wartung werden diese Schmierstoffe und Öle vom Servicepersonal aufgefüllt bzw. ersetzt und Dichtungen geschmiert, im jeweiligen Servicelager zwischengelagert und dann ordnungsgemäß beim ansässigen Entsorgungsunternehmer im Begleitscheinverfahren entsorgt.</p>
<p>Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen</p>	<p>Die in der 12. BImSchV Anhang I, Spalte 2 und 4 aufgeführten Gefahrenstoffe und Mengenschwellenwerte werden von den beantragten Windenergieanlagen nicht überschritten. Daher fallen die beantragten Anlagen nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12.BImSchV.</p>
<p>Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu:</p> <p style="padding-left: 40px;">Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 StörfallV Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben</p>	<p>Die in der 12. BImSchV Anhang I, Spalte 2 und 4 aufgeführten Gefahrenstoffe und Mengenschwellenwerte werden von den beantragten Windenergieanlagen nicht überschritten. Daher fallen die beantragten Anlagen nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12.BImSchV.</p>
<p>Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind</p>	<p>Grundsätzlich sind Blitzeinschläge und Brände möglich. Die Anlagen sind aber mit einem Blitzschutz ausgestattet. In den beantragten Windenergieanlagen wurden aber außerdem bauliche Vorkehrungen berücksichtigt, die die Brandeintrittswahrscheinlichkeit, die Brand- und Rauchausbreitung und den Personen- und Sachschaden auf ein Minimum reduzieren.</p>

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Theoretisch sind Eis-, Raureif- und Schneeabwürfe möglich. Um diese Gefahren zu reduzieren, wird in den beantragten Windenergieanlagen eine Eisansatzerkennung eingesetzt. Verunreinigungen von Wasser und Luft sind durch unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln oder durch menschliches Versagen grundsätzlich möglich. Sie können aber bei einem ordnungsgemäßen Betrieb bzw. bei einer Berücksichtigung der DIN-Normen vermieden werden.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	Kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Bei den angrenzenden Siedlungsflächen handelt es sich um Misch- und Dorfgebiete. In den OT Schashagen, Bliesdorf und in Grömitz kommen auch allgemeine Wohngebiete vor.
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	Kommen im Vorhabengebiet und in den unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen nicht vor.
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	Die Vorhabenfläche hat keine besondere Erholungseignung.
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Die Vorhabenfläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker); ohne besondere Bedeutung.
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	Nicht betroffen.
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Nicht betroffen.
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Nein
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Berücksichtigung von 19 Bestandwindkraftanlagen.
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Keine
Sonstige Nutzungskriterien	Keine

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Im räumlichen Zusammenhang zu der beantragten Anlage kommen Knicks und Kleingewässer vor.
- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Im Vorhabengebiet und im funktionalen Zusammenhang nicht vorhanden.
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Nein
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	Nein
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	Nein
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Nein
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Nein
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Nein
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	Nein

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

		Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz,	Nicht betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz,	Nicht betroffen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz,	Nicht betroffen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz,	Nicht betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Nicht betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen.

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nicht betroffen.
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
<p>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), -Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), -Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), - Unfallrisiko -Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen 	<p>Dauerhafte Schall- und Schattenwurfemissionen sowie Veränderung der Landschaftsbildes.</p> <p>Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle gesetzlichen Richtwerte zu den Schallimmissionen eingehalten werden. ▪ Durch den Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik sichergestellt wird, dass die projektierten 3 Anlagen vom Typ E 126 im WP Körnick und die beantragte Anlage N117 im Windpark Schashagen-Bliesdorf so betrieben werden, dass eine Überschreitung des maximal zulässigen Richtwertes zum Schattenwurf von 8 Std. pro Jahr und Immissionsort nicht erfolgt. ▪ Die Errichtung von Windenergieanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen erfolgt bzw. in einer vorhandenen Windfarm. ▪ Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsraum mit einer relativ geringen Bevölkerungsdichte erfolgt. ▪ Bei der durchgeführten Umweltpfprüfung auf der Vorhabenfläche der N117 2 Windkraftanlagen vom Typ G90 berücksichtigt worden sind.
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, -Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche 	<p>Flächenverlust durch die Versiegelung von unversiegelten Flächen. Kollisionen mit Greif- und Großvögeln. Fledermäuse kollidieren mit beweglichen und auch unbeweglichen Strukturen. Ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer.</p> <p>Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere- und Pflanzen zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirksame Vermeidungsmaßnahme (zeitweise wetterdifferenzierte Nachtabschaltung) vom Antragsteller beantragt worden sind. ▪ Nahrungsablenkflächen ausgewiesen werden. ▪ Die projektierten Windkraftanlagen im Windpark Körnick (3 x E 126) und die beantragte Anlage N117 bei Mahd- oder Ernteereignissen abgeschaltet werden. ▪ Artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. <p>Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, die sich auch positiv auf die Fledermäuse auswirken (Anlage von Biotopen).</p>

<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, - Flächenversiegelung - Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge 	<p>Flächenverlust durch die Versiegelung von unversiegelten Flächen.</p> <p>Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur temporäre Auswirkung auf den Grundwasserstand zu erwarten sind. ▪ Kein genehmigungspflichtiger Ausbau eines Gewässers (z. B. Uferbefestigung, Bau von Kaianlagen oder Dämmen) erforderlich ist. ▪ Keine bauartzugelassene Vorbehandlungsanlage notwendig ist (Indirekteinleitung). ▪ Keine Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für das Benutzen (z.B. Entnehmen oder Einleiten) eines Gewässers (Grundwasser, Oberflächengewässer) notwendig ist. ▪ Die beantragten Anlagen nicht unmittelbar in oder an oberirdischen Gewässern errichtet werden sollen. ▪ Kein Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen in einem Umfang erfordert (i. S. des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen); der die im Anhang der 4. BImSchV (Nr. 9) bzw. in der VAwS genannten Mengenschwellen überschreitet. ▪ Bei der durchgeführten Umweltprüfung auf der Vorhabenfläche der N117 2 Windkraftanlagen vom Typ G90 mit einer Bodenversiegelung von 2.500 qm bis 3.000 qm berücksichtigt worden ist. ▪ Nur intensiv landwirtschaftliche Flächen (Acker) versiegelt werden. ▪ Die zusätzlichen Versiegelungen nur punktuell und im Vergleich zur Größe der baulichen Anlage geringfügig sind. ▪ Die Errichtung von Windenergieanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen erfolgt. ▪ Der Anteil an versiegelten Flächen in der Windfarm nur minimal sich erhöht. ▪ Grundsätzlich die Möglichkeit von Vermeidungs-, Minderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen besteht, durch die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden können (Entsiegelung von versiegelten Flächen oder Extensivierung von intensiv genutzten Flächen).
<p>Schutzgut Luft (Klima)</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <p>Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)</p>	<p>Versiegelung von unversiegelten Flächen.</p> <p>Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ zu erwarten.</p> <p>Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zusätzlichen Versiegelungen nur punktuell, im Vergleich zur Größe der baulichen Anlage und mit 7.770 qm geringfügig sind. ▪ Der Anteil an versiegelten Flächen in der Windfarm nur geringfügig erhöht wird. ▪ Die Kranaufstellflächen und Erschließungsflächen als Schotterflächen befestigt werden (Wasserrückhaltung und Verdunstung). ▪ Die Mengenschwellen nach Nr. 4.6.1.1 der TA-Luft 2001 (Anlage 1) nicht überschritten werden. ▪ Keine sonstigen zu berücksichtigenden Stoffe in erheblichem Umfang emittiert werden. ▪ Die Vorhaben zu keiner Erhöhung des Verkehrs auf den nächstgelegenen öffentlichen Straßen um 50% führen wird. ▪ Kein Bau zusätzlicher Anlagen zur Energieversorgung, Wasser, Abwasser oder zur Beseitigung von Abfall (Anlagen zur Verbrennung oder Deponierung von Abfällen) oder die wesentliche Änderung einer derartigen Anlage erforderlich ist. ▪ Im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung an dem Standort N117 ursprünglich 2 Windkraftanlagen vom Typ G90 berücksichtigt worden sind.

<p>Schutzgut Landschaft</p> <p>-Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild</p> <p>-Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw.</p>	<p>Veränderung des Landschaftsbildes durch die Anlagenerhöhung von bis zu 150 m auf 200 m, durch die Vergrößerung der rotorstromtrichenen Fläche und die Errichtung einer weiteren Anlage. Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die neuen Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben werden. ▪ Die neue Anlage N117 nördlich der Ortschaften Bliesdorf und Schashagen errichtet wird. ▪ Bei der durchgeführten Umweltprüfung auf der Vorhabenfläche der N117 2 Windkraftanlagen vom Typ G90 berücksichtigt worden sind. ▪ Die Anlagenzahl in der gemeindeübergreifenden Windfarm Bliesdorf / Grömitz in der Summe nur um eine WEA erhöht wird. ▪ Die Errichtung von Windenergieanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen erfolgt bzw. in einer vorhandenen Windfarm. ▪ Die zurückzubauenden Altanlagen (2 von 3) im Windpark Körnick bereits mit einer Tag- und Nachtkennzeichnung betrieben werden. ▪ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Verwendung von Leuchten, bei denen die Abstrahlung nach unten mittels hochwertiger Optiken sehr stark reduziert ist und die nur minimal über den geforderten Lichtstärken liegen, erheblich reduziert werden. ▪ Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsraum mit einer relativ geringen Bevölkerungsdichte erfolgt. ▪ Das betroffene Gebiet nicht besonders empfindlich ist und damit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine besonders schweren Auswirkungen zu erwarten sind. ▪ Die sonstigen Nutzungsansprüche an den betroffenen Raum nicht in dem Maße eingeschränkt werden, dass sie grundsätzlich nicht mehr ausgeübt werden können. ▪ Die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zwar nicht durch Vermeidungs-, Minderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeschlossen oder ausgeglichen werden können, aber durchaus Ersatzmaßnahmen ergriffen werden können, die sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken (Anlage von Biotopen). ▪ Die Erzeugung von Energie aus Wind einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Das Vorhaben leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung der Landschaft.
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</p> <p>Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter</p>	<p>Versiegelung von unversiegelten Flächen. Ggf. Wertverlust von Immobilien.</p> <p>Bei einer Realisierung des Vorhabens sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der durchgeführten Umweltprüfung auf der Vorhabenfläche der N117 2 Windkraftanlagen vom Typ G90 berücksichtigt worden ist. ▪ Die Errichtung von Windenergieanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen erfolgt bzw. in einer vorhandenen Windfarm. ▪ Die Vorhabenstandorte wahrscheinlich frei von archäologischen Denkmälern / Fundstellen sind. ▪ Bei archäologischen Funden, die Fundstelle zu sichern und die Denkmalschutzbehörde zu informieren ist, wenn bei Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. ▪ Nur relativ wenige landwirtschaftliche Flächen (Acker) zerstört werden. <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsraum mit einer relativ geringen Bevölkerungsdichte erfolgt.</p>

